



Anmeldeschluss: 26.02.2019

**Anmeldung zum Stullner Faschingszug  
am Sonntag, den 03. März 2019  
Beginn 14:00 Uhr**

Rückantwort:  
TSV Stulln 1954 e. V.  
Josef Nachtmann  
Am Leitenweg 6  
92551 Stulln

Bei Rückfragen:  
Tel. priv. 09435/8685, dienstl.: 09435/306-400  
Fax: 09435/306401  
E-Mail: [faschingszug@stulln.net](mailto:faschingszug@stulln.net)  
Info: [tsv.stulln.de](http://tsv.stulln.de) , [facebook.de/stullnerFasching](https://facebook.de/stullnerFasching)

### Angaben zum Teilnehmer:

**Bitte beachten Sie:** Der Teilnehmer nimmt auf eigene Gefahr am Faschingszug teil. Der Teilnehmer trägt die alleinige Verantwortung für alle Schäden, die von ihm und den benutzten Fahrzeugen verursacht werden. Mit Abgabe der Anmeldung verzichtet der/die Unterzeichneten und deren Mitteilnehmer auf Ansprüche jeglicher Art gegenüber dem Veranstalter.

\_\_\_\_\_  
Name / Firma / Gruppe / Verein

\_\_\_\_\_  
Name des Verantwortlichen

\_\_\_\_\_  
Adresse des Verantwortlichen: Straße, Plz Ort

Tel-Nr.: \_\_\_\_\_  
(Angabe erforderlich)

E-Mail: \_\_\_\_\_  
(Angabe erforderlich)

Anzahl der teilnehmenden Personen \_\_\_\_\_

Fußgruppe  Wagen/Lkw (bis 7,5 to zulässiges Gesamtgewicht)

mit Musik  ohne Musik  Kfz-Kz.: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Motto ihres Beitrages (Angabe ist erforderlich))

\_\_\_\_\_  
Sonstiges

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum Unterschrift des/der Verantwortlichen

**Mit Ihrer Unterschrift zur Anmeldung zum Faschingszug erkennen Sie diese vertragliche Vereinbarung mit den als Anlage beigefügten Auflagen und Teilnahmebedingungen an.**

***Bitte informieren Sie unbedingt alle Mitteilnehmer über die Teilnahmebedingungen***

## Auflagen und Teilnahmebedingungen für Teilnehmer am Stullner Faschingszug

Die Teilnehmer verpflichten sich zur Einhaltung der aufgeführten Punkte, wobei die Einhaltung aller gültigen Sicherheitsvorschriften oberstes Gebot ist, den Anweisungen des Sicherheits- und Ordnungspersonal und der Zugleitung ist Folge zu leisten.

### Für alle teilnehmen Gruppen:

#### Untersagt sind vor, während und nach dem Umzug:

- das Ausgeben und Auswerfen von Glasflaschen (insbesondere „Klopfer“, Bierflaschen etc.) sowie von sonstigen Gegenständen die zu Verletzungen führen können.
- das Verteilen von alkoholischen Getränken an Jugendliche unter 16 bzw. bei Schnaps unter 18 Jahren. Die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes sind einzuhalten.
- das Verwenden von Feuerwerkskörpern, Bengalos und Ähnlichem
- das Auswerfen von Papierschnitzel, Konfetti und schwer entfernbaren Material, die Straßenverunreinigungen im unüblichen Rahmen herbeizuführen.

**Wichtig:** Über Unfälle oder Sachbeschädigungen ist die Polizei oder der Veranstalter sofort zu informieren.

### Zusätzlich für Teilnahme mit Fahrzeugen:

#### Bestimmungen für die Fahrzeuge:

1. Zulässig sind Fahrzeuge bis 7,5 t zul. Gesamtgewicht
2. Es muss mindestens die Betriebserlaubnisnachweis gem. § 18 STVZO (Zulassungspflichtigkeit) vorliegen
3. Dem § 32 STVZO und dem §22 StVO (Abmessungen von Fahrzeugen), der Verkehrssicherheit und bei Aufbauten der Haftungsabschluss ist besondere Aufmerksamkeit zu schenken, **eine Bestätigung der Versicherung ist mitzuführen und auf Verlangen vorzulegen**
4. „**Rotes Kennzeichen**“ ist nicht zulässig
5. Es müssen entsprechende Schutzvorkehrung an Rädern angebracht sein
6. **Jedes Rad muss** durch nüchternes Begleitpersonal gesichert werden, **d.h. je / pro Zugmaschine mit Anhänger sind mindestens 4 nüchterne Begleitpersonen erforderlich**

#### Bestimmungen für die Fahrer:

1. Der Fahrer muss im Besitz der für die eingesetzte Zugmaschine erforderlichen Fahrerlaubnis sein und über eine ausreichende Fahrpraxis verfügen. Die Fahrerlaubnis und entsprechende Gutachten sind mitzuführen und müssen nach Aufforderung der Sicherheitskräfte/Zugleitung vorgezeigt werden.
2. Für Fahrer herrscht während des Umzuges und in einem angemessenen Zeitraum vorher **Alkoholverbot**
3. Die Fahrer der Fahrzeuge dürfen nur Schritttempo fahren und sind zu besonderer Vorsicht und Rücksicht anzuhalten

#### Bestimmungen für die Personenbeförderung:

##### **Die Personenbeförderung auf den Ladeflächen der teilnehmenden Fahrzeugen**

- a. ist nicht erlaubt bei An- und Abfahrten zum Faschingszug
- b. ist nur erlaubt während des Umzuges, wenn
  - im Rahmen der Veranstaltung für den Einsatz jedes Fahrzeug ein ausreichender Versicherungsschutz besteht, der dem Pflichtversicherungsschutz entspricht und die Haftung für Unfälle und Schäden jeder Art abdeckt
  - Aufbauten sicher gestaltet und mit dem Anhänger fest verbunden sind und den üblicherweise im Betrieb auftretenden Belastungen standhalten
  - jeder Sitz- und Stehplatz ausreichend gegen Verletzungen und Herunterfallen (**stabiles Geländer, mind. Höhe 100 cm**) gesichert ist
  - die Höchstzahl der zu beförderten Personen unter Beachtung des zulässige Gesamtgewicht festgelegt ist
  - Trittbretter oder Leiter zum Auf-/Absteigen vorhanden sind (**nicht** zwischen zwei miteinander verbundenen Fahrzeugen)
- c. beim Mitführen von Kindern auf Ladeflächen von Fahrzeugen muss mindestens eine geeignete erwachsene Person als Aufsicht vorhanden sein.

**Die Einhaltung der Auflagen werden vor dem Zug kontrolliert. Im Zweifelsfall entscheidet der Veranstalter über die Teilnahme.**

Die Teilnehmer erklären sich bereit, den Veranstalter von allen Haftungsansprüchen freizustellen, die aus Anlass der Veranstaltung aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen von Teilnehmern oder von Dritten erhoben werden.